

Veranstaltungsordnung „Helmbrecht 2025“ Freilicht Festspiel Burghausen

Veranstaltungsordnung für die Veranstaltung

„Helmbrecht 2025“

vom 08.08.2025 - 25.08.2022

**in Burghausen
(siehe Karte Veranstaltungsgelände)**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung gilt für den gesamten Veranstaltungsbereich, einschließlich der Wege-, Außen- und Freiflächen. Die Veranstaltungsordnung ist für den Zeitraum vom 08.08. bis zum 25.08.2025 für alle Beschäftigten, Mieter, Partner und deren Mitarbeiter sowie Besucher der Veranstaltung auf dem Festgelände gültig.

Mit Betreten des Veranstaltungsbereichs erkennt der Besucher diese Hausordnung als verbindlich an. Zu widerhandlungen können mit sofortigem Verweis, Ausschluss von der Veranstaltung oder, in schweren Fällen, zu generellem Hausverbot führen.

§ 2 Geltungsbereich

Ziel der Veranstaltungsordnung ist es:

- (1) die Gefährdung und Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern
- (2) einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten

§ 3 Hausrecht

- (1) Dem Veranstalter steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Veranstaltung wird das Hausrecht durch den Veranstalter und dem vom Veranstalter beauftragten Sicherheitsdienst ausgeübt, sowie der Veranstaltungsleitung nach §38.
- (2) Alle Rechte des Veranstalters im Sinne der Bauordnung, insbesondere der Betriebsordnung, bleiben unberührt sofern nicht andere Regelungen schriftlich vereinbart werden.

§ 4 Aufenthalt von Besuchern

- (1) Der Ordnungsdienst darf Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen dem Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen.
- (2) Kinder unter 16 Jahren wird der Zutritt nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet (gemäß JuSchG), Erziehungsberechtigte haben ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten.
- (3) Das Fahrradfahren und das Abstellen von Fahrrädern ist im gesamten Veranstaltungsareal untersagt. Ein zentraler Fahrradparkplatz befindet sich im Bereich des Bahnhofs.
- (4) Das Befahren des Geländes ist nur mit Sondergenehmigung zulässig. Es gilt Schrittgeschwindigkeit. An Veranstaltungstagen ist dies erst nach Freigabe des Ordnungsdiensts oder nach Rücksprache zugelassen.

§ 5 Verweigerung des Zutritts

- (1) Besucher, die
 - die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
 - die Anordnungen des Sicherheitsdienstes nicht befolgen,
 - erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
 - erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind,
 - erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören
 - verbotene Gegenstände mit sich zu führenwird der Zutritt verweigert bzw. der Veranstaltung verwiesen.
- (2) Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheitsgründe dem Zutritt entgegenstehen.

§ 6 Verbotene Gegenstände

- (1) Personen, die das Gelände betreten, untersagt der Veranstalter, folgende Gegenstände auf das Gelände zu bringen oder einen der folgenden Gegenstände mitzuführen:

siehe Sicherheitskonzept, Seite 25:

Gefährliche Gegenstände: Bei Feststellung/Auffinden gefährlicher Gegenstände durch den Ordnungsdienst wird die Polizei verständigt

- Pyrotechnik / Feuerwerkskörper jeglicher Art
- Feststehende Messer ab 10cm Klingelänge beidseitig geschliffen
- Rambo Messer
- Butterfliymesser
- Waffen aller Art (auch Wurfsterne, Schlagringe)
- Tabletten in Plastikbeuteln
- Pulver in Plastikbeuteln oder sonstigen ungewöhnlichen Behältnissen
- Drogen

- Reizgas
- Laserpointer ab Klasse 3A aufwärts

Unerwünschte Gegenstände: werden vom Ordnungsdienst einbehalten

- Dosen aller Art
- Thermoskannen aus Edelstahl, Glasflaschen in allen Größen (Ausnahme: Zubereitung von Babynahrung)
- Druckluftfanfare
- Spraydosen (Haarspray, Farbspray etc.)
- kleine Messer (z.B. Taschenmesser)
- Plastikflaschen über 0,5 ltr. Verpackungseinheit
- Tetrapack über 0,5 ltr. Verpackungseinheit
- Scheren
- alkoholische Getränke
- Werkzeuge aller Art
- sperrige Gegenstände
- Megafone
- professionelle Foto- und Kameraausrüstung
- Hand- und Teleskopstativ für Kameras aller Art
- generell Gepäckstücke (Taschen, Rucksäcke) über DIN A4
- Tiere

§ 7 Verhalten

- (1) Jeder Besucher hat der Mitwirkungspflicht, insbesondere bei Räumung und Evakuierung nachzukommen.
- (2) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Sicherheitskräfte, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und des Veranstaltungsleiters und deren Beauftragten Folge zu leisten. Durchsagen des Veranstalters sind stets zu beachten und seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (3) Personen- oder Sachschäden sind dem Sicherheitsdienst und den Einsatzkräften, sowie dem Veranstalter unverzüglich zu melden.
- (4) Alle Auf- und Abgänge, sowie die Rettungswege und Notausgänge, sind uneingeschränkt freizuhalten.

§ 8 Verbote Verhaltensweisen

- (1) Es ist generell untersagt:

- in störender Weise in den Ablauf der Veranstaltung einzugreifen,
- die Bühnenbereiche ohne Aufforderung durch den Veranstalter zu betreten
- nicht für die allgemeine Nutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Geländer und Tribünengeländer, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,

- Bereiche (z. B. Funktionsräume, Medienbereiche), die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind bzw. auf die sich die jeweilige Zutrittsberechtigung nicht erstreckt, zu betreten,
- Essen oder Getränke auf die Tribüne mitzunehmen,
- CAMPING/ ÜBERNACHTUNG AM BZW AUF DEM FESTGELÄNDE
- außerhalb der eigenen, genehmigten Standflächen Waren zu verkaufen, Drucksachen, Flugblätter oder Werbematerial zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Gelände durch das Wegwerfen von Gegenständen – Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen usw. zu verunreinigen,
- das Rauchen oder die Nutzung von E-Zigaretten auf der Zuschauertribüne,
- das Mitbringen jeglicher Haustiere, mit Ausnahme von staatlich geprüften und anerkannten medizinischen Assistenzhunden

(2) Rauchverbot auf dem Veranstaltungsgelände:

Zur Sicherheit und Rücksichtnahme auf alle Gäste gilt auf dem gesamten Gelände der Veranstaltung ein generelles Rauchverbot.

Dieses Verbot betrifft insbesondere:

- alle Zuschauerbereiche
- Warte- und Anstellflächen
- Bereiche vor Bühnen, Essens- und Getränkeständen
- Toilettenanlagen
- Wege und Sammelpunkte

Ausnahmebereiche:

Das Rauchen ist ausschließlich in den deutlich gekennzeichneten Raucherzonen erlaubt. Diese befinden sich außerhalb stark frequentierter Flächen und sind entsprechend beschildert.

Das Rauchen außerhalb dieser Zonen – auch bei Verwendung von E-Zigaretten oder ähnlichen Geräten – ist nicht gestattet.

Hinweis:

Das Rauchverbot dient dem Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher sowie der allgemeinen Sicherheit (z. B. Brandschutz).

(3) Jedes verbotene Verhalten wird wie folgt geahndet:

- a. der Besucher oder Mitwirkende wird von der Veranstaltung ausgeschlossen und dem Veranstaltungsgelände verwiesen,
- b. die damit verbundenen Kosten, für den Aufwand des Veranstalters, gehen zu Lasten des Besuchers/ des Mitwirkenden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

§ 9 Sonstiges

(1) Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Veranstalter haftet (im Rahmen der gesetzlichen Haftung) für Hör- und Gesundheitsschäden nur, wenn ihm und seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.

Während der Veranstaltung wird Stroboskoplicht eingesetzt. Dieses kann bei empfindlichen Personen epileptische Anfälle oder andere gesundheitliche

Beeinträchtigungen auslösen. Bitte beachten Sie dies insbesondere, wenn Sie oder Ihre Begleitung eine Vorgeschichte mit lichtempfindlicher Epilepsie oder ähnliche Erkrankungen haben.

- (2) Zum Zwecke der tagesaktuellen Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit erklärt sich der Gast mit der Anfertigung und Nutzung von Film-, Ton- und Fotoaufnahmen einverstanden.
- (3) Auf die Bestimmungen des Versammlungs- und Jugendrechts wird besonders verwiesen.

§ 10 Haftung

- (1) Das Betreten des Veranstaltungsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht.
- (2) Für die vom Veranstalter und seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schulhaft verursachten Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Veranstalter im Rahmen der gesetzlichen Haftung.
- (3) Im Übrigen haftet der Veranstalter nur für die Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, es sei denn, es sind wesentliche Vertragspflichten betroffen.
- (4) Die Haftung des Veranstalters ist, außer bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei sonstigen Schäden, im Falle von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln auf den Einsatz des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens begrenzt.

Burghausen, den 14.05.2025.

Unterschrift(en) der/des Verantwortlichen